

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

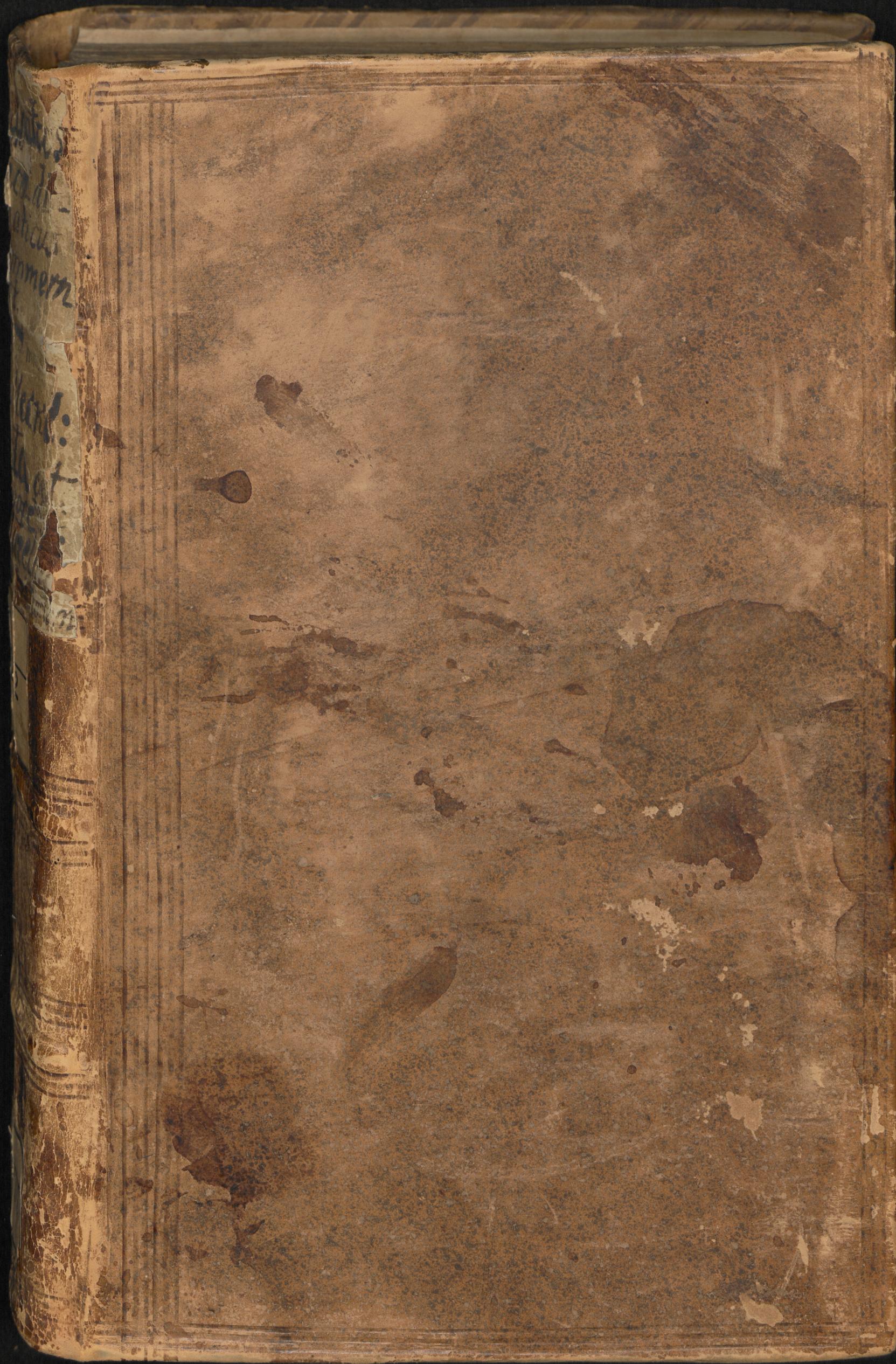
Haupt- und Vor-Lotterey, Welche Unter gnädigster Concession Ihro zu Mecklenburg/Schwerin und Güstrau Regierenden Hoch-Fürstlich. Durchl. ... in der Stadt Rostock angeordnet ist ...

Hamburg: Bey Conrad Neumann, [1703?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn864820291>

Druck Freier  Zugang





160

2 Miss Mk-4062.

~~Mk-83.~~

M E C H L E N B U R G I S C H E

C O N S T I T U T I O N E S M A N D A T E

A u s s c h r e i b u n g e n u n d B e t r o n u n g e n

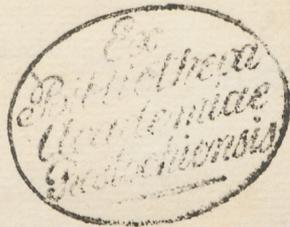
1524

Auf zum Absterben

Herzog

F R I E D R I C H W I L H E L M S.

1713.



Handwritten text in a cursive script, likely a signature or name, possibly reading "N. C. H. B. R. G. H. S. E."

Handwritten text in a cursive script, possibly a date or a short phrase, possibly reading "1711. 11. 11."

Handwritten text in a cursive script, possibly a name or title, possibly reading "N. C. H. B. R. G. H. S. E."

Handwritten text in a cursive script, possibly a name or title, possibly reading "N. C. H. B. R. G. H. S. E."

Handwritten text in a cursive script, possibly a name or title, possibly reading "N. C. H. B. R. G. H. S. E."



REGISTER

1. Ausspreibung einer Landbede 1529.
2. Aufführung der Bitterpfunde 1573.
3. Edict daß Fürer zu Brause von 1576.
nüftig zu bringen 1585.
4. Ausspreiben zum Landtag nach
Sternberg d. 15. May 1602.
5. Befehl zur Müsterung gefest
zu fachen d. 11. Sept. 1610.
6. Ausspreitung der Berchs Dener d. 18. Nov. 1611.
7. fünft. Befehl zur mit guten Büstingen
zu waschen d. 21. Apr. 1612.
8. Müntz Ordnunge d. 20. Octobr. 1617.
9. Vertrag durch Fürsten in Sommer
um Mecklenburg der Prasman Hau
kung und andere Flacereyer salbar 1617.
10. Müntz Edict d. 24. Nov. 1619.
11. Drit. Vergleich d. 16. Sept. 1622.
12. Renovatio des Ausspreibens zur
Könige zu Ruffen d. 28. Dec. 1622.

13. Edict wegen mültzen und Brauen d. 23 Jan. 1623.
14. Convocation der Lehns pferde 1625.
15. Wegen feyerung eines erofauk.
Luts und Saltzgras d. 14 Febr. 1625.
16. Ein die augerodnete fünfähriger
wegen fremder Soldaten Garde
Brüder und vätter sich zu betragen 1625
17. May
17. Aussreiben der Lehns pferde gegen
die Cosacken im Junio 1625.
18. Renovatio prors d. 8. May. 1626.
19. Contributions Edict d. 22 July. 1626.
20. wegen Verlegung des Um flags d. 20 Dec 1634.
21. Contributions Edict d. 28 Jan 1651.
22. Landtags Aussreibung d. 13 Sept. 1662.
a. d. h. Priviligium de non appellando. d. 28 Oct. 1651.
23. Contributions Aussreibung d. 5 Oct. 1664.
24. Wegen die Gefäße und Opferweyen d. 12 Jul. 1680.
25. Umb die Kinder leihig zur Desubri salt d. 23 Mart 1686.
26. Wegen Verzaffung der Danische Gelder d. 24 Sept. 1686.
27. Wegen die contagion d. 30 sep. 1686.
28. Wegen die Türcken Steuer d. 26. Sept. 1687.

41. Verbot daß nicht zuvor zu
Wahlberechtigt d. 13 Jan 1701
42. Urtel der Excesse bey der Werbungen d. 9 Mart
43. Reglement von der malice
44. Urtel der gualtasma Werbungen d. 12 Mart
45. Vergleichen d. 2 Apr 1701
46. Quartiers Tabell
47. Münt Edict d. 25 July
48. Urtel der Deferteurs Paul Holland d. 25 August
49. Citation der Vasallen und Lehn
Leute im Gustrouiser Antheil d. 28 Oct
50. Zu Vorbernehmung der Kollungen
und gegen den Verwistung d. 16 Jun 1702
51. Urtel der Bierfzage daß jeder
Woi Adels ein Jar ein Jar ein
Recht zu zuzug d. 19 July
52. daß kein Soldat ohne Kriess Pass
aus einem assignierten Quartier
über Feld zu ziehen, sie zu hauen d. 27 August

53. Ausschreiben zum Landtag d. 12 Sept. 1702.

54. Erzogen Baudel und Crandel
mit den Actualien auf dem Lande d. 12 Sept. 1703. *

55. Veränderung der Consumption
Ordnung d. 12 Dec.

56. Erklärung des am 16 Juny an pr.
gegenüber dem Edicts d. 16 Febr. 1703. *

57. Contributions Erückreibung d. 17 Febr.

58. Befehl daß die Indigenen eine
accurate Specification von ihren
Leisten und von ihren Gütern d. 27 Apr.

59. Daß diese Punkte zu
anzulegen oder für zu lassen d. 29 Juny 1695.

60. Bezug und Neben-Letteren
in der Stadt Rostock.

61. Renovatio des Edicts von Handel
und Wandel auf dem Lande d. 15 Sept. 1702. *

62. Vorschlag, nur provisional
Einigung zwischen Ritter und
Landesleuten d. 18. Sept.

63. Constit. wegen Maß und Gewicht d. 18. Sept. *

1701

1701

1702

gest.

65) Münz Edicte - - - - - { d. 27 Sept } 1703
66) Münz Edicte - - - - - { d. 19. Oct. }

67. Gegen die Ueberführung d. Käffer d. 22 Oct
v. 71.

68. Erklärung der Constitution
Gegen die Befehl an die
Lehrer in Schulen d. 20 Nov.

69. Patent gegen die Verbotene
Jagdzeit d. 4 Febr. 1704

70. Gegen die Springst Gilden d. 28 Apr.

71. Renovatio Edicti gegen die
Leitung der Schiffe - - - d. 22 Sept.
v. 67.

72) Posttaxa und Verordnungen 1704
73) Posttaxa und Verordnungen
74)

75. Gegen die Zulassung der
und Festtage d. 20 Oct.

76. Gegen die
auszuweisen zum Landtage d. 3 Aug. 1705
1705

77. Wegen der
Loen d. Befest. zu 1706
1706

78. Ausgang
Wachhaus 1706
1706 77 neben der Kornmasse d. 14 Oct. 1707
1706

79) Post Verordnungen 1708
80 Verbot kein Korn aus dem Land zu fahren d. 15 Nov. 1708

94. in der verbotenen Zeit nicht
zu jagen d. 26 Febr. 1711
95. das Reichs-Orcarii Patent
wegen Absterben H. Josephs d. 18. May
96. Post-Ordnung zu Armen in
Landung und Sicherheit. d. 20. Nov.
97. wegen verbotener Jagdzeit d. 1. Febr. 1712
98. Beschreiben eines Mecklenburgischen
Edelmanns nach Wolfsbüttel
und Sinns Scripti confiscation. d. 13. Apr.
99. Constitut. wegen das Hies sterben. d. 30. Sept.
100. wegen der Jagdzeit verbotener d. 1. Febr. 1713
101. Edict wegen Armen Ruffissen
Deserteurs. d. 26. Juny. 1713

1711

1712

1713

1713

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

60

Haupt- und Vor- LOTTEREY,

Welche
Unter gnädigster Concession
Ihro zu Mecklenburg/Schwerin
und Büstrau Regierenden
Hoch-Fürstlich. Durchl.

Sowol
Zur rétablirung verschiedener in Dero Landen befind-
lichen desolirten Dertter / als zu der Einlegenden grossen Vor-
theil und höchsten Vergnügen

In der Stadt Rostock
angeordnet ist.

Bei welcher auch der Allgeringste / wann
Gott und das Glück es gönnen wollen / vor 6 Marck
Lübsch Species Einsatz / vielmahl Hundert Tausend
Marck Lübsch / und vor eine Einlage von 30 Marck Lübsch
Species, der Glücklichste 100000. Der Allerunglücksee-
ligste aber nicht weniger als 15 Marck Hambur-
ger Courant Geld ziehen kan.



Hamburg / Bey Conrad Neumann / E. E. Hochw. Rahts Buchdr. 60.

PUNCTA der in Rostock zu errichtenden

I. **S** Die Haupt-LOTTEREY bestehen in 300000. Lossen/ jedes Loß zu 30. Marck Lübsch species, wogegen nicht nur alle 300000. Losse (worunter 10000. Losse auff Jährliche Leib-Renten mit begriffen) lauter Gewinne seyn/ also/ daß auch der Allunglückseligste von seinen eingesetzten 30. Marck Lübsch species, wenigstens 15. Marck Lübsch Hamburger Courant - Geld wieder gewinnt/ besondern es seyn über die eingelegte 300000. Losse/ noch 2178. Gewinne mehr darinnen/ wie bey folgenden Puncten zu sehen.

2. Die in dieser Haupt-LOTTEREY befindliche 302178. Gewinne sind folgende:

1 Loß von 100000 M. L. fac. an	1	Gewinne M. L.	100000
1 - 60000	1	60000	60000
2 - 48000	2	96000	96000
2 - 45000	2	90000	90000
2 - 40000	2	80000	80000
2 - 36000	2	72000	72000
2 - 30000	2	60000	60000
2 - 27000	2	54000	54000
2 - 24000	2	48000	48000
2 - 21000	2	42000	42000
2 - 18000	2	36000	36000
2 - 15000	2	30000	30000
2 - 12000	2	24000	24000
2 - 10000	2	20000	20000
4 - 8000	4	32000	32000
6 - 6000	6	36000	36000
6 - 4000	6	24000	24000
6 - 3000	6	18000	18000
8 - 2400	8	19200	19200
12 - 2000	12	24000	24000
15 - 1500	15	22500	22500
20 - 1200	20	24000	24000
50 - 1000	50	50000	50000
100 - 500	100	50000	50000
150 - 400	150	60000	60000
200 - 300	200	60000	60000
300 - 200	300	60000	60000
602 - 100	602	60200	60200
1001 - 75	1001	75075	75075
1200 - 60	1200	72000	72000
1500 - 45	1500	67500	67500
2000 - 36	2000	72000	72000
2999 - 20	2999	59980	59980
279793 - 15	279793	4196895	4196895

I. Vor das Erste ausgezogene Loß.

3000 - 1 3000

I Vor das Letzt ausgezogene

3000 - 1 3000

5 von 300	Jährl. Rent.	5	Facit	1500
30 von 150	30	4500		
50 von 75	50	3750		
100 von 36	100	3600		
9815 von 18	9815	176670		

300000 Eingesetzte Losse. Sum. der Jährl. Leib-Rent 190020
Beträgt an Capital: 3000000

Wer vor und nach einem Jährlichen Leib-Renten Losse von 300. Marck L. ausgegriffen wird/und nicht mehr als 15. Marck L. gewinnt/der bekommt noch — — 200 & Fac. an — 10 — — 2000

Vor und nach dergleichen Jährlichen Leib-Renten Losß von Marck L. 150 — 100 — — 60 — — 6000

Vor und nach dergleichen Jährlichen Leib-Renten Losß von — 75 — 55 — — 100 — — 5500

Vor und nach dergleichen Jährlichen Leib-Renten Losß von — 36 — 40 — — 200 — — 8000

Vor und nach dem Losse — — — — — — — — — —

von	100000	—	3050 M.L.	—	2	—	6100
	60000	—	2000	—	2	—	4000
	48000	—	800	—	4	—	3200
	45000	—	600	—	4	—	2400
	40000	—	500	—	4	—	2000
	36000	—	450	—	4	—	1800
	30000	—	400	—	4	—	1600
	27000	—	400	—	4	—	1600
	24000	—	400	—	4	—	1600
	21000	—	400	—	4	—	1600
	18000	—	300	—	4	—	1200
	15000	—	300	—	4	—	1200
	12000	—	300	—	4	—	1200
	10000	—	250	—	4	—	1000
	8000	—	200	—	8	—	1600
	6000	—	150	—	12	—	1800
	4000	—	150	—	12	—	1800
	3000	—	100	—	14 NB.	—	1400
	2400	—	100	—	16	—	1600
	2000	—	75	—	24	—	1800
	1500	—	75	—	30	—	2250
	1200	—	60	—	40	—	2400
	1000	—	50	—	100	—	5000
	500	—	30	—	200	—	6000
	400	—	20	—	300	—	6000
	300	—	15	—	400	—	6000
	200	—	15	—	600	—	9000

302178 Gewin. M.L. 9000000.

3. Weil es aber nicht jedermanns Vermögen/ sofort 30. Marck Lübsch species zu wagen/ so hat man denen andern redlichen Liebhabern gleichfals Gelegenheit zum Gewinn zu geben/ zugleich nachfolgende Neben-oder Vor-LOTTEREY, bey welcher der Einsatz 6. Marck Lübsch species, anstellen wollen.

4. Selbe Neben-oder Vor-LOTTEREY, in welcher der Einsatz 6. Marck Lübsch species ist/ bestehet aus 200000 Lossen/ worunter 38936. Gewinne an Lossen aus der Haupt-LOTTEREY, daß also gegen ohngefähr vier Verlierende/ allemahl einer gewinnt.

5. Es

5. Es seynd aber die in solcher Neben-oder Vor-LOTTEREY befindliche 38936. Gewinne folgende:

1 Loß von	50 grossen Lössen	50 à 30 ½ per Loß fac.	1500 M.	1500
2	40	80	1200	2400
3	30	90	900	2700
4	20	80	600	2400
5	15	75	450	2250
10	12	120	360	3600
20	10	200	300	6000
30	5	150	150	4500
40	4	160	120	4800
50	3	150	90	4500
60	2	120	60	3600
38709	1	38709	30	1161270
1 Loß von 8 vor das Erst gezogene.		8	240	240
1 Loß von 8 vor das Letzt gezogene.		8	240	240
38936 Gewinne		40000 grosse Löße		M. 1200000
161064 Niet-Zettel.				
200000 Eingelegete Löße.				

6. Die Einzeichnung zu dieser Haupt-und Vor-LOTTEREY, soll so fort à dato dieses geliebtes GOTT in Rostock auff dem Rahtthause in Gegenwart und unter Obacht zwey darzu committirter Persohnen/ Namentlich der beyden Herren Rahts-Verwandten Knefebeck und Nettelblatt nebst zweyen Notariis Adjunctis, ihren Anfang nehmen/ welche sich zu dem Ende alle Werckel-Tage des Morgens von 9. bis 12. und Nachmittags von 2. bis 5. Uhr daselbst finden lassen werden.

7. Zu der Ausheimischen Commodität aber ist in Hamburg einer von denen in folgendem Num. 9. benennenden Persohnen nebst dem Licentiat Thowesten und zweyen Notariis Adjunctis Nicolaus Stender und Johann Eberhard Kelp bevollmächtiget/ bey welchen sich alle und jede Frembde nach ihrem Belieben melden/ und sich einzeichnen lassen können/ zu welchem Ende sich dann vorgemeldte Persohnen ebenfalls alle Werckel-Tage des Morgens von 9. bis 12. und Nachmittags von 2. bis 5. Uhr auff dem so genandten Reventer im Dohm finden lassen werden.

8. Wer in der Vor-LOTTEREY einzulegen belieben/ und unter 20. Löße nehmen wird/ der bezahlet so fort baar/ und wird sein Nahme/ wie viel Löße er genommen und baar bezahlet/ nebst der Numer. worauff Er stehet/ so wol zu Rostock als Hamburg/ von oberwehnten Persohnen in zwey darzu gefertigte eigene Bücher verzeichnet/ und ihm/ auff Begehren darüber eine gedrückte/ von mehr gemeldeten Persohnen unterzeichnete Quittung erteilet; Die täglich etwa einkommende Gelder aber werden jeden Abend/ zu Rostock an die beyde vorbenandte Rahts-Verwandte daselst/ Knefebeck und Nettelblatt, in Hamburg aber an im gleichfolgenden Punct zu benennende vier Persohnen geliefert/ hergegen stehen die beyde Rostockische Rahts-Verwandte allen denen/ so sich in Rostock einzeichnen lassen/ und die andere in Hamburg/ denen so sich in Hamburg einzeichnen lassen/ für alle ihnen/ für die eingelegten Gelder etwa zufallende Gewinne/ und bezahlen selben nach vollbrachter Ziehung an die Gewinnende; Massen dann zu mehrer der Einlegenden Sicherheit die eingelegte Gelder in der Hamburgischen Banco bis zu deren wiederaus Zahlung unverrückt stehen bleiben sollen.

9. Welche aber so fort in die Haupt-LOTTEREY zu legen resolviren/ oder in der Vor-LOT-

LOTTEREY über 20. Lose nehmen werden/dieselbe haben nicht nöthig alsofort baar zu bezahlen/sondern es hat nur ein jeder/wenn es eine bekante und gnugsam beglaubte Person ist/ in ein darzu verordnetes Buch/ welches in Rostock sowol / als in Hamburg/ mit einer Schnur ganz durchzogen/ und am Ende üblichermassen versiegelt seyn sol/ mit eigener Hand seinen Nahmen/ und wie viel Lose er nehmen wil/ unter dieser im Anfange des Buchs vorgesezten Verbindlichkeit/ einzuschreiben/ daß sobald durch die ordinaires gedruckte Hamburger und andere Zeitungen notificiret werden wird/ daß die Einzeichnung und Zahl der gesamhten Lose complet, auch die LOTTEREY am benandtem Termino würcklich gezogen werden solle/ und also die Zahlung nunmehr geschehen müsse/ Er sodann bey Verpfändung seiner Person/ Haab und Güter innerhalb 14. Tagen die Gelder vor Rechnung dieser LOTTEREY, in Rostock an die beyde vorbemeldte Herren Raths-Verwandte Knefbeck und Nettelblat, in Hamburg aber an Herrn Estars Rath und Senioem des Duhm-Capitels/Bernhard Clausen, an Herrn Canonicum Doct. Matthias Dreyer, an Hrn. Johann von den Steenhoff, und Herrn Hans Jacob Faber, lieffern und bezahlen wolle. Die es aber in Banco schreiben wollen/ thun es abschreiben auff Rechnung Herrn Matthias von Werlen, Herrn Joachim Kellinghusen, Herrn Johann von den Steenhoff, und Herrn Hans Jacob Faber, da denn die Herrn Kauffleute / Mäcker / oder was andere Personen es seyn mögen/ die vor eigene oder anderer Liebhaber Rechnung 50. oder mehr Lose in der Vor-LOTTEREY, und 10. oder mehr Lose in der Haupt-LOTTEREY einzeichnen oder einbringen/ bey der Ziehung 1. Procentum zu genieffen haben. Die jetzt erwehnte Zahlung aber geschiehet an Species Reichsthalern.

10. Gegen sothane Einzeichnung / sol jedem solcher gestallt sich Einzeichnendem ausgehändiget werden ein von mehrgedachten Personen unterschriebener Schein/ enthaltend des Einzeichners Nahmen/ wie viel Lose derselbe genommen/ und auff welchem Numeris solche Lose stehen.

11. Bey folglich würcklicher Bezahlung der Lose/ sol vorgedachter Schein zu Rostock an die Beyde mehr benandte Raths-Verwandte/ denen die Zahlung geschiehet/ in Hamburg aber denen in N. 9. genandten vier Personen zugleich eingeliefert/ und dagegen eine Quittung/ in Rostock unter der Anfangs ermeldten Zwey zur Einzeichnung verordneten Personen/ und der zweyen adjungirten Notarien, in Hamburg aber unter des Herrn Licentiat Thowesten, und der Zwey adjungirten Notarien Unterschrift/ nebst beygedruckten der vier erwehnten Personen Petschaften/ ausgehändiget werden/ worinnen/ daß die würckliche Zahlung geschehen/ bekandt wird/ mit Benennung/ dessen der die Zahlung gethan / wie viel Lose Er bezahlt / auff welchem Numer dieselbe stehen/ und auff wessen Nahmen/ Buchstaben oder sonst beliebige Wörter die Lose sollen gerichtet seyn; Massen dieses Letztere bey selbiger Zahlung allererst zu exprimiren und verzeichnen zulassen/ erfordert seyn sol.

12. Unbekante Personen/ oder die von selbst ohne Einzeichnung die baare Bezahlung alsobald zu thun beliben möchten/ haben sich in Rostock sofort directe an die zwey vorbenandte Raths-Verwandte / an die die Zahlung der Gelder geschiehet / zu Hamburg aber an die im 9. Punct benandte vier Personen zu adressiren/ und ist vorgedachter massen gegen Contante Bezahlung/ eine solche Quittung zu empfangen.

13. Mit vorbeschriebener Einzeichnung sol/ so lange bis beyde LOTTEREYEN Complet, continuiret/ und wann eine oder andere derselben Complet sich b. findet/ solches sofort nebst der præcisen Zeit/ wann mit der Ziehung der Anfang gemacht werden sol/ durch die gedruckte Zeitungen männiglich kund gemacht werden / massen man verhoffet in Kurzen die Vor-LOTTEREY Complet zu haben.

14. Bey vorerwehnter Notificirung durch die gedruckte Zeitungen/ sol zugleich denenjenigen/ so ein anschuliches Quantum, wenigstens von 20. Lossen eingezeichnet und bezahlt haben/ bedeutet und zu freyem Beliben anheim gestellet werden / ob sie ihres

Mittels vier oder acht Deputirte erwählen wollen/ welche zu mehrer ihrer Sicherheit der Einricht- und Ziehung dieser LOTTEREY mit beywohnen können.

15. Dafern auch aus einem oder andern frembden Orte ein Ansehliches in diese LOTTEREY eingelegt werden möchte/ sol denen dortigen Interessenten gleichermassen in dero Nahmen zu der Einricht- und Ziehung jemand zu committiren frey stehen.
16. Zu solcher Einricht- und Ziehung seynd übrighens gefüget / einer der Rostockischen Herren Bürgermeister/ zwey aus dem Raht/ einer der Stadt-Secretarien, vier Deputirte Bürger / nebst noch drey sonst Autoritate Publicâ absonderlich Deputirten Persohnen/ in derer nebst vorerwehnter Deputirten von denen Interessenten Anwesenheit / alle Loß-Zettel verfertigt/ gemischet / in zweene jeder mit vier verschiedenen Schlössern verwahrten Kasten gethan/ deren einen Schlüssel die aus dem Raht Deputirte, den andern die verordnete Bürger/ den dritten die Autoritate Publica Deputirte, den Vierdten einer von denen etwa anwesenden Deputirten der Interessenten, worüber sie sich durch Loß oder sonst zu vereinigen haben/ in Verwahrung nehmen/ folgendes gezogen / und sonst alles / was zu besser und sicherer regulirung dienlich erachtet werden mag/ berahmet und angeordnet werden sol.
17. Die Ziehung der Haupt- als Vor-LOTTEREY, sol durch zwey täglich aufs Neue durchs Loß aus 12. Waisen oder armen Kindern gewählte Knaben auff dem Raht Hause zu Rostock geschehen/ und sollen die ausgezogene beyde Zettel/ jedesmahl so fort mit dem Numero und Namen des Einlegers nebst dem was Er gewinnet / verlesen/ durch die anwesende Deputirte von Hand zu Hand nachgesehen / und darauff Respective von dem Stadt-Secretario und zugleich von denen Notariis Adjunctis zu Buche gebracht und alle Abend gegen den künfftigen Morgen/ wie viel Zettel/ und welche Numeri einen jeden Tag gezogen/ und was für Gewinne dabey gewesen/ durch den Druck so wol in Rostock/ als auch denen frembden Liebhabern zum Besten und Vergnügen in Hamburg bey dem Rahts Buchdrucker Conrad Neumann bey St. Petri Kirche publiciret werden.
18. So bald die Vor-LOTTEREY gezogen/ haben sich die Gewinner in Persohn / oder Bevollmächtigte zu Rostock wieder bey denen vormahls zur Einzeichnung bestimmt gewesenen Personen/ nemlich denen beyden Hrn. Rahts-Verwandten / Knefebeck und Nettelblat, nebst denen zweyen Notariis Adjunctis, welche sich abermahls auff dem Raht-Hause zu eben der Zeit / als bey der ersten Einzeichnung geschehen/ daselbst weiter finden werden/ zu melden/ welche ihnen auszuhändigen sollen einen von ihnen unterschriebenen Schein/ wie viel grosse Löße Sie gewonnen und in der Haupt-LOTTEREY einzeichnen zu lassen berechtiget seyn.
19. Diesen Schein soll der innhabende Gewinner oder dessen Bevollmächtigter an die im 16. Punct zu Einricht- und Ziehung geschte Hrn. Deputirte liefern/ und dagegen als hätte Er würcklich so viel Löße der grossen Lotterey in bahren Gelde bezahlet/ eine Quitung unter der im 11. Punct erwehnten zur Einzeichnung verordneten Persohnen Unterschrift und Petschafft zu empfangen haben / worinnen exprimiret wird/ daß Er so viel Löße in der Vor-LOTTEREY gewonnen/ auff welchen Numer in der Haupt-LOTTEREY dieselbe zu stehen kommen/ auch auff wessen Nahmen/ Buchstaben oder sonst beliebige Wörter die Löße sollen gerichtet seyn/ massen dieses Letztere bey Einrichtung erst gemeldten Scheins/ eben als bey bahrer Bezahlung/ wovon oben im 10. und 11. Punct gedacht worden/ allererst zu exprimiren und verzeichnen zu lassen erfordert seyn soll.
20. Wann nun solcher Art die Haupt-LOTTEREY ebenfals denen Lößen nach/ erfüllet/ und die Zahlung/ wie im 11 und 19. Punct gemeldet/ erfolget/ sol auch dabey wie im 13. 14. 15. 16. und 17. Punct geschriben verfahren / und solche Haupt-LOTTEREY

Haupt- und Vor-LOTTEREY. 7

unverweylet gezogen werden / dessen Terminus sowol zur Einricht- als Ziehung / wie allbereit gemeldet / in denen gedruckten Zeitungen notificiret werden soll.

21. Und was nun ein jeder aus dieser Haupt-LOTTEREY an bahren Geld-Lossen gewinnen wird / hat Er sofort nach gezogener LOTTEREY, und zwar die sich in Hamburg einschreiben lassen / auch daselbst von denen in N. 9. benannten vier Persohnen / an welche Sie die Gelder bezahlet / die aber in Rostock eingeschrieben / auch daselbst von denenselben / welchen die Gelder entrichtet / in guten Hamburgischen Couranten Gelde zu empfangen / doch daß er zu Abtragung der Kosten von jedem Reichsthaler 6. Pfenning zurück lasse.
22. Wer aber von denen Lossen / deren sich 5. zu 300 Marck. 30. zu 150 Marck / 50. zu 75 Marck. 100 zu 36 Marck / und 98 15 zu 18 Marck. Jährlicher Rente angeschlagen sind / eines oder mehr gewinnen wird / hat sich von Dato der Ziehungs Vollendung innerhalb 6. Wochen in Persohn / oder durch gnugsam Bevollmächtigten auff dem Rathhause zu Rostock bey denen vorhin zur Einricht- und Ziehung dieser LOTTEREY geordneten Deputirten Persohnen an zugeben / und sogleich entweder daselbst / oder in Hamburg eine fünfjährige Rente / e. g. wann Er 300 Marck jährlicher Leib-Rente gewonnen / 1500 Marck baar zu empfangen / wobey ihm / falls es ihm so gefällig / zugleich ein Leib-Rent-Brieff gegeben werden sol / Krafft dessen er nach Ablauf dieser 5. erstbezahlten Jahre / und also nach Verfließung von 6. Jahren / nach Dato des Rente-Briefes / auff seine noch anhaltende Lebens-Zeit / jedes Jahr die gewonnene und auf Ihn geschriebene Leib-Renten in Rostock aus einer darzu absonderlich anzuordnenden Cassa an guten Couranten Hamburger Gelde zu heben haben wird.
23. Solte aber solches Jemanden / welche dergleichen eine oder mehrere Losse gewonnen / bedenklich oder beschwerlich fallen wollen / so sol Ihm frey stehen / an statt in vorigem Punct erwehnter 5. jähriger Rente / ein für alle mahl eine zehen jährige Rente zu genießen (daß e. g. wer 300 Marck jähriger Leib-Rente gewonnen / auf einmahl 3000. Marck an guten Hamburger Gelde bekomme) wogegen Er sich aber alles habenden Rechts verzeihet / und ins künftige nichts weiter aus dieser LOTTEREY zu präntiren / folglich auch keinen Rent-Brieff zu erwarten hat / sich aber ebenfals von dem empfangenen 6. Pfenning per Reichsthl. kürzen läßt.
24. Wer 300. Marck 150. Marck / oder 75. Marck jährlicher Leib-Rente gewinnen wird / und selbe Lebenslang zu genießen Vorhabens bleibt / ist schuldig selbe auff seinen oder derselben Nahmen / auff welchen Sie in der LOTTEREY gestanden / schreiben zu lassen / wer aber 36. Marck / oder 18. Marck an dergleichen Jährlichen Renten gewinnen wird / und sie als solche / Zeit lebens stehen lassen wil / demselben stehet frey / dieselben an Jemand anders einmahl bey Extradirung des Rent-Briefes zu übertragen und schreiben zu lassen.
25. Wer nun solcher Art ein oder mehr Losse auff seinen Nahmen stehen und schreiben läset / der hat nach Ablauf der im 22. Punct bestimmten 6. Jahre / wieder die erste Hebung / und so ferner Zeit seines Lebens zu genießen / wessfalls Er jährlich seinen Rente-Brieff in Persohn zu produciren / oder durch den Bevollmächtigten gnugsamen Beweis und Zeugniß seines noch daurenden Lebens beybringen zu lassen hat.
26. Solte Jemand / der in diese LOTTEREY gesetzt hat / vor der gänglichen Ziehung sterben / und auff seinen Nahmen ein oder mehr Losse gewonnen werden / so haben dessen nächste Erben / wie alle bahren Geldes Gewinne / so auch / wann Er 300. Marck 150. Marck / oder 75 Marck Leib-Rente gewonnen / eine 4 jährige / wenn er aber 36. Marck oder 18. Marck an solchen Renten gewinnen solte / eine 6. jährige Hebung an Hamburger

8 PUNCTA der in Rost. zu erricht. Haupt- u. Vor-LOT.

burger Courant Gelde vor alle Lose zugewiesen/ und alsdann an der Cassa nichts weiter zu prästendiren.

27. Wann aber Jemand / dem die Renten wirklich zugeschrieben / nach des Höchsten Willen versterben wird/ so haben die nächsten Erben des Verstorbenen innerhalb drey Monath vom Tode anzurechnen / den ausgestellten Rent. Brieff wieder auszuliefern/ und alsdann über das/ nach Art der Zeit verfallene/ noch ein ganz Jahr zugeschriebene Renten zu heben/ womit sodann abermahls alle weitere Prästension an der Cassa aufhöret.
28. Solte aber Jemand versterben/ und die Erben solches über 3. Monath verschweigen/ so sollen Sie nicht nur des Verfallenen/ sondern auch der letzterwehnten übrigen Jahrs-Hebung verlustig seyn/ welche sodann zur Helffte demjenigen/ der solchen vor gehabt Betrug und Vervorthellung der Cassæ anzeigen wird/ zu gewendet werden/ der Rest aber der Cassæ heimfallen solle.
29. Bey Zuschreibung der Renten und Auslieferung des Rent. Brieffes / zahlet der Gewinnende an die Bediente der darzu anzuordnenden Cassæ ein für allemahl für jeden Rente. Brieff 2. Marck 2. / und bey jeder jährlichen Hebung 6. Pfening per Rthlr.
30. Sowol diese Jährliche Leib. Renten / als alle in dieser LOTTEREY gezogene Gewinne sollen nimmermehr mit einigen Auflagen beschweret werden/ noch weniger unter einigem Prætext, es sey von Schulden/ oder noch so grossen Verbrechen/ mit Arrest belegt oder sonst zurück gehalten/ sondern denen Gewinnenden/ aller ihren Erben/ und deren gnugsam zur Hebung Bevollmächtigten ohne die geringste Schwierigkeit/ oder Weigerung abgefolget und ausgezahlet werden. Zu dessen Notification, mehrerer Bekräftigung und respective Versicherung/ ist dieses zu Männigliches Notitz durch öffentlichen Druck publiciret worden. So geschehen Rostock den 9. Augusti. Anno 1703.





Lotterey zu Rostock.

N^o.

Krafft darzu habenden Vollmacht / bekennen wir Untergeschriebene hiemit: Daß
 in der Rostockischen Haupt-LOTTEREY mittelst eigenhändiger Einzeichnung heute dato genommen hat Losse/
 stehende auff N^{um}. wie oben specificiret, jedes zu 10. Reichsthaler / oder
 dreißig Marck Lübisck Species, wofür er die Zahlung / sobald selbige
 durch die Gedruckte Zeitung gefordert werden wird / nebst Auslieferung dieses Scheins / und gegen Empfang gebühlicher Quitung /
 aufrichtig und ohnwegerlich zu thun schuldig und verbunden sein will.
 Rostock den Anno 170



Lotterey zu Rostock.

N^o.

Krafft darzu habenden Vollmacht / bekennen wir Untergeschriebene hiemit: Daß
 in der Rostockischen Haupt-LOTTEREY mittelst eigenhändiger Einzeichnung heute dato genommen hat Losse/
 stehend auff N^{um}. wie oben specificiret, jedes zu 10. Reichsthaler oder
 dreißig Marck Lübisck Species, wofür er die Zahlung / sobald selbige
 durch die gedruckte Zeitung gefordert werden wird / nebst Auslieferung dieses Scheins / und gegen Empfang gebühlicher Quitung /
 aufrichtig und ohnwegerlich zu thun schuldig und verbunden seyn will.
 Rostock den Anno 170



Lotterey zu Rostock.

N^o.

Krafft darzu habenden Vollmacht / bekennen wir Untergeschriebene hiemit: Daß
 in der Rostockischen Haupt-LOTTEREY mittelst eigenhändiger Einzeichnung heute dato genommen hat Losse/
 stehend auff N^{um}. wie oben specificiret, jedes zu 10. Reichsthaler oder
 dreißig Marck Lübisck Species, wofür er die Zahlung / sobald selbige
 durch die Gedruckte Zeitung gefordert werden wird / nebst Auslieferung dieses Scheins / und gegen Empfang gebühlicher Quitung /
 aufrichtig und ohnwegerlich zu thun schuldig und verbunden sein will.
 Rostock den Anno 170

Lotterey in Rostock

Das ist darzu habender Bestmacht / bezeugen wir hinfertiges
in der Rostocker Stadt LOTTEREY mittelst eigenschlicher Ein-
zeichnung hant darzu genommen hat
stehend auf N^o 10. Stichtag über
dreißig Stück Rostock Species, wofür er die Zahlung / sobald selbige
durch die öffentliche Zeitung erfordert werden wird / nicht zurück-
zug dieses Zeichens / und gegen Empfang geschickter Zettel
ausrichtig und öffentlich zu thun schuldig und verbunden sein will.
Rostock den
Anno 170



Lotterey in Rostock

Das ist darzu habender Bestmacht / bezeugen wir hinfertiges
in der Rostocker Stadt LOTTEREY mittelst eigenschlicher Ein-
zeichnung hant darzu genommen hat
stehend auf N^o 10. Stichtag über
dreißig Stück Rostock Species, wofür er die Zahlung / sobald selbige
durch die öffentliche Zeitung erfordert werden wird / nicht zurück-
zug dieses Zeichens / und gegen Empfang geschickter Zettel
ausrichtig und öffentlich zu thun schuldig und verbunden sein will.
Rostock den
Anno 170



Lotterey in Rostock

Das ist darzu habender Bestmacht / bezeugen wir hinfertiges
in der Rostocker Stadt LOTTEREY mittelst eigenschlicher Ein-
zeichnung hant darzu genommen hat
stehend auf N^o 10. Stichtag über
dreißig Stück Rostock Species, wofür er die Zahlung / sobald selbige
durch die öffentliche Zeitung erfordert werden wird / nicht zurück-
zug dieses Zeichens / und gegen Empfang geschickter Zettel
ausrichtig und öffentlich zu thun schuldig und verbunden sein will.
Rostock den
Anno 170





Lotterey zu Rostock.

N^o.

Brafft darzu habenden Vollmacht / bekennen wir Untergeschriebene hiemit: Daß in der Rostockischen Haupt-LOTTEREY mittelst eigenhändiger Einzeichnung heute dato genommen hat Losse/
 stehende auff Num. wie oben specificiret, jedes zu 10. Reichsthaler / oder dreißig Marck Lübisck Species, wofür er die Zahlung / sobald selbige durch die Gedruckte Zeitung gefordert werden wird / nebst Auslieferung dieses Scheins / und gegen Empfang gebührlicher Quitung / aufrichtig und ohnwegerlich zu thun schuldig und verbunden sein will.
 Rostock den

Anno 170



Lotterey zu Rostock.

N^o.

Brafft darzu habenden Vollmacht / bekennen wir Untergeschriebene hiemit: Daß in der Rostockischen Haupt-LOTTEREY mittelst eigenhändiger Einzeichnung heute dato genommen hat Losse/
 stehend auff Num. wie oben specificiret, jedes zu 10. Reichsthaler oder dreißig Marck Lübisck Species, wofür er die Zahlung / sobald selbige durch die gedruckte Zeitung gefordert werden wird / nebst Auslieferung dieses Scheins / und gegen Empfang gebührlicher Quitung / aufrichtig und ohnwegerlich zu thun schuldig und verbunden seyn will.
 Rostock den

Anno 170



Lotterey zu Rostock.

N^o.

Brafft darzu habenden Vollmacht / bekennen wir Untergeschriebene hiemit: Daß in der Rostockischen Haupt-LOTTEREY mittelst eigenhändiger Einzeichnung heute dato genommen hat Losse/
 stehend auff Num. wie oben specificiret, jedes zu 10. Reichsthaler oder dreißig Marck Lübisck Species, wofür er die Zahlung / sobald selbige durch die Gedruckte Zeitung gefordert werden wird / nebst Auslieferung dieses Scheins / und gegen Empfang gebührlicher Quitung / aufrichtig und ohnwegerlich zu thun schuldig und verbunden sein will.
 Rostock den

Anno 170

Lotterey in Rostock

Stoff darzu haben Bollmacht / bekennen wir Intergralibus
in der Rostocker Stadt LOTTEREY mittelst eigenschlicher Ein
ziehung hente das genommen hat
jedem auf 1000 mit eben soviel, jedes zu 10. Reichthalern oder
dreißig Mark Rostock species, wofür er die Zehnung / jedes halbe
durch die gedruckte Zeitung erfordert werden wird / nicht anders
und dieses Scheins / und gegen Empfang gedruckter Quittung /
ausdrücklich und öffentlich zu thun schuldig und verbunden sein wird.
Rostock den
Anno 1700

Lotterey in Rostock

Stoff darzu haben Bollmacht / bekennen wir Intergralibus
in der Rostocker Stadt LOTTEREY mittelst eigenschlicher Ein
ziehung hente das genommen hat
jedem auf 1000 mit eben soviel, jedes zu 10. Reichthalern oder
dreißig Mark Rostock species, wofür er die Zehnung / jedes halbe
durch die gedruckte Zeitung erfordert werden wird / nicht anders
und dieses Scheins / und gegen Empfang gedruckter Quittung /
ausdrücklich und öffentlich zu thun schuldig und verbunden sein wird.
Rostock den
Anno 1700

Lotterey in Rostock

Stoff darzu haben Bollmacht / bekennen wir Intergralibus
in der Rostocker Stadt LOTTEREY mittelst eigenschlicher Ein
ziehung hente das genommen hat
jedem auf 1000 mit eben soviel, jedes zu 10. Reichthalern oder
dreißig Mark Rostock species, wofür er die Zehnung / jedes halbe
durch die gedruckte Zeitung erfordert werden wird / nicht anders
und dieses Scheins / und gegen Empfang gedruckter Quittung /
ausdrücklich und öffentlich zu thun schuldig und verbunden sein wird.
Rostock den
Anno 1700

